

unter der Bedingung gewähren kann, daß die Interessierten mit dem Ministerium übereinkommen, in bezug auf die genannten Verträge als Mexikaner betrachtet zu werden und, was diese betrifft, den Schutz ihrer Regierungen nicht anzurufen, widrigenfalls das Ministerium in jedem Falle eine Strafe festsetzt (Art. 33). Fremde juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken, Gewässern und ihrem Zubehör erwerben; auch Konzessionen zur Ausbeutung von Bergwerken, Gewässern, mineralischen Brennstoffen erhalten sie außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht (Art. 34). Hecker.

Die Rechtsstellung der Ausländer in China

1. Die folgende Zusammenstellung berücksichtigt nur die von der chinesischen Nationalregierung und ihren Ministerien ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie Entscheidungen über die rechtliche Stellung der Ausländer¹⁾. Das Fremdenrecht, das in den Verträgen Chinas mit den anderen Staaten niedergelegt ist, ist in den in europäischen Sprachen erscheinenden Sammlungen leicht zugänglich.

Das von der chinesischen Regierung gesetzte Fremdenrecht weist folgende kennzeichnende Züge auf: Es ist vorläufiger Natur; das entspricht dem Übergang, in dem sich China in seinen Beziehungen zu fremden Staaten befindet; vor allem erschweren die zahlreichen exterritorialen Vorrechte, die langsam verschwinden, eine einheitliche und endgültige Regelung. Weiter prägt sich das große außenpolitische Ziel Chinas — die vollständige Abschaffung der Exterritorialität — wie in dem übrigen chinesischen Recht, so auch im Fremdenrecht aus; mitunter führt das aber nicht nur zu dem Streben, mustergültige Gesetze zu schaffen, sondern auch zu einer Abwehrstellung gegen die immer stärker werdenden Mißstände, die sich aus der Konsulargerichtsbarkeit ergeben; das zeigt sich vor allem bei der Stellungnahme zur Anerkennung ausländischer juristischer Personen und zur Haftung ausländischer Prokuristen (s. unten Nr 14—17); hier herrscht offenbar der Wunsch, die eigenen Staatsangehörigen gegen die Mißstände zu schützen. Schließlich ist aber im Fremdenrecht wie auch auf anderen Rechtsgebieten das Streben nach Zentralisierung der Behörden und ihrer Aufgaben deutlich.

¹⁾ Das Material wurde der vom chinesischen Justizamt herausgegebenen Sammlung der chinesischen Gesetze usw. »Kuo-min-cheng-fu sze fa-li-kuei« 3 Bände (Nanking 1931) und 2 Ergänzungsbände (Nanking 1933 und 1934) entnommen.

Allgemeines

2. Die *Verordnung über die Abschaffung der Büros für internationale Angelegenheiten vom 12. 8. 1928*¹⁾ dient der Zentralisierung. Alle diplomatischen Angelegenheiten gehören zur alleinigen Zuständigkeit des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Nanking. Dagegen sind den Regierungen der Provinzen und der selbständigen Städte folgende Angelegenheiten zur Regelung überwiesen: die Genehmigung der mit Ausländern abgeschlossenen Pachtverträge über inländische Grundstücke, die Handelsangelegenheiten, Prüfung der Pässe, ferner auch Einbürgerungen und Ausweisungen, letztere aber nur mit ministerieller Genehmigung.

3. Die *Verordnung über die Paßkontrolle bei der Einreise vom 22. 6. 1930*²⁾ hat folgenden Wortlaut:

»§ 1. Jeder Ausländer, der die Grenzen des chinesischen Staates überschreitet, unterliegt, sofern in Gesetzen oder Staatsverträgen nichts anderes bestimmt ist, bei der Einreise einer Paßkontrolle gemäß den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Der Paß muß Namen, Geschlecht, Alter, Heimatsort, Wohnort, Beruf und Grund der Einreise angeben, ein aufgeklebtes Lichtbild enthalten und die Unterschrift des im Ausland residierenden chinesischen Gesandten oder Konsuls tragen.

Familienangehörige (Kinder jedoch nur, wenn sie minderjährig sind) und Dienerschaft können zusammen in dem gleichen Paß mitaufgeführt werden. Der Paß muß aber ihren Namen und die sonstigen Angaben sowie ihr aufgeklebtes Lichtbild gesondert enthalten.

§ 3. Die Paßkontrolle wird von dem Verwaltungsbeamten im Innern des Landes ausgeführt; wenn es erforderlich ist, können Hilfsstellen beauftragt werden. Das zuständige Ministerium kann, wenn es nötig ist, unmittelbar Beamte zur Kontrolle abordnen.

Die Paßkontrollstellen werden besonders bestimmt.

§ 4. Wenn sich bei der Paßkontrolle einer der folgenden Umstände herausstellt, so kann die Einreise untersagt werden:

1. wenn jemand keinen Paß bei sich hat oder die Paßkontrolle verweigert;

2. wenn der Paß nicht dem Gesetz entspricht, gefälscht ist oder von einem Nichtberechtigten benutzt wird;

3. wenn die Gefahr einer Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Partei oder des Staates oder einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten besteht;

4. bei Bettlern und Dirnen;

5. wenn jemand verbotene oder unsittliche Gegenstände mit sich führt;

6. wenn jemand eine Ausweisungsverfügung erhalten hat.

§ 5. Wenn dem Beamten bei der Kontrolle hinsichtlich der Tatbestände des vorhergehenden Paragraphen Zweifel kommen, so muß er

¹⁾ Französische Übersetzung bei Escarra, *La Chine et le droit international*, Paris 1931, S. 379f.

²⁾ Sammlung chinesischer Gesetze usw. 3 S. 2404.

auf dem kürzesten Wege seinem Vorgesetzten berichten; er kann den betr. Ausländer vorläufig festnehmen und die Entscheidung abwarten.

§ 6. Wenn ein Ausländer, der nach dem Gesetz oder einem Staatsvertrag keinen Paß braucht, die Grenze überschreitet, so finden doch § 4 Ziff. 3—6 und § 5 Anwendung.

§ 7. Zu dieser Verordnung ergehen besondere Ausführungsbestimmungen¹⁾.

§ 8. Diese Verordnung tritt 4 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.«

4. Nach der *Verordnung über die Ausgabe von Waffenscheinen an Ausländer vom 24. 4. 1930*²⁾ ist jeder Ausländer, der bei Reisen oder längerem Aufenthalt im Innern des Landes ein Gewehr oder eine Pistole mit sich führen will, verpflichtet, sich einen Waffenschein ausstellen zu lassen. Die Gebühren sind gering (1—2 Yüan). Der Waffenschein hat nur eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr. Er muß immer mit der Waffe zusammen getragen werden. Wer eine Waffe ohne Schein führt, macht sich zwar nicht strafbar, kann aber jederzeit angehalten werden und die Waffe kann beschlagnahmt werden.

Diese Verordnung gilt für alle Ausländer, auch für die exterritorialen. Denn letztere genießen ihre Vorrechte in vollem Umfang nur in den freien, ihnen geöffneten Plätzen; reisen sie im Inland, wozu sie nach den internationalen Verträgen häufig ausdrücklich berechtigt sind, so unterliegen sie zwar auch nicht der chinesischen Gerichtsbarkeit, müssen sich aber den polizeilichen Anordnungen, wie sie die Verordnung trifft, fügen.

Sonderbestimmungen im Gewerbe- und Industrierecht

5. Die *Verordnung der Nationalregierung vom 16. November 1931*³⁾ bestimmt:

» . . . Sämtliche Miet-, Pacht-, Kauf- oder ähnliche Verträge mit einem Ausländer über Forstwirtschaft, Bergbau, Landbau, Fischerei, Eisenbahnen oder irgendein anderes industrielles Unternehmen im Inland, gleichgültig ob es der Kommunalregierung, einem öffentlichen oder privaten Verein oder einer Privatperson gehört, sind nichtig, wenn sie nicht durch das zuständige Ministerium genehmigt sind. Diese Verordnung dient dem Schutz der Souveränität und der Volkswirtschaft.«

Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung ist, wie ausdrücklich gesagt, auf das »Inland« (kuo-ne) beschränkt. Er erstreckt sich also nicht auf die Pachtgebiete und Konzessionen, auch nicht wenn dort chinesisches Recht angewandt wird, und dasselbe muß auch für die sog. offenen Städte angenommen werden; denn die auf den Verträgen be-

¹⁾ Sie sind am 22. 8. 1930 ergangen. Wichtig ist hier vor allem § 8, wonach der Kontrollbeamte keinerlei Gebühren erheben darf. Auch muß von dem Reisenden ein Formular mit genauen Angaben über seine Person ausgefüllt werden.

²⁾ Sammlung chinesischer Gesetze usw. Bd. 3 S. 2184.

³⁾ Sammlung der chinesischen Gesetze usw. 1. Erg.-Bd. S. 936f.

ruhende Sonderstellung der offenen Städte beruht eben in der Freiheit der Ausländer, dort zu wohnen und Handel und Gewerbe zu treiben. Die Verordnung berührt ferner nicht die Gültigkeit der früher an ausländische Gesellschaften verliehenen Rechte auf Ausbeutung von Gruben, den Betrieb von Eisenbahnen, Elektrizitätswerken usw.

6. Neben diese allgemeine Verordnung treten noch § 3 Abs. 2 des *Fischerei-Gesetzes vom 11. 11. 1929*, wonach nur Chinesen FischereigerechtmäÙige erwerben dürfen, sowie § 5 des *Berggesetzes vom 26. 5. 1930*¹⁾. Die letztere Vorschrift bestimmt im Abs. 1 ebenfalls, daß nur Chinesen Bergbaurechte (d. s. Schürf- und Gewinnungsrechte) erwerben dürfen; durch Abs. 2 ist aber die Möglichkeit gegeben, daß sich auch Ausländer an dem Bergbau beteiligen, jedoch nur als Aktionäre einer den Bergbau betreibenden Aktiengesellschaft, sowie unter folgenden Einschränkungen, die den beherrschenden Einfluß der Chinesen sicherstellen sollen: 1. muß die Mehrheit der Aktien in chinesischen Händen sein, 2. müssen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Vorstandes und der Hauptprokurist²⁾ Chinesen sein.

Auch diese Vorschriften gelten natürlich nur vorbehaltlich der Bestimmungen in den von China eingegangenen internationalen Verträgen und der an einzelne Firmen gewährten Sonderrechte.

Gerichtbarkeit über Ausländer

7. Im Verlauf des Kampfes um die Abschaffung der Konsulargerichtsbarkeit hat China die folgende *Verordnung betr. die Gerichtbarkeit über Ausländer in China vom 4. Mai 1931*³⁾ erlassen:

»§ 1. Der Ausdruck Ausländer in dieser Verordnung bezeichnet nur diejenigen ausländischen Staatsangehörigen, die am 31. Dezember 1929 die Rechte der Exterritorialität in China genießen.

§ 2. Die Ausländer unterstehen der Gerichtbarkeit der chinesischen Gerichte sämtlicher Instanzen.

§ 3. An den Bezirksgerichten in den mandschurischen Sonderbezirken, in Mukden, Tientsin, Tsingtao, Schanghai, Hankou, Chungking, Foochow, Kanton und Kunming, sowie an den ihnen übergeordneten Obergerichten werden Sonderabteilungen eingerichtet, die für alle Zivil- und Strafsachen zuständig sind, in denen Ausländer Beklagte oder Angeklagte sind.

§ 4. Vorsitzender der Sonderabteilung ist der Präsident des Gerichtes, zu dem sie gehört.

¹⁾ Deutsche Übersetzung in *Zeitschr. f. Bergr.* 73 (1932) S. 154.

²⁾ Der chinesische Ausdruck (tsung-ching-li) ist nicht ganz klar. Er kehrt in anderen Gesetzen nicht wieder und ist auch in den Rechtswörterbüchern nicht verzeichnet.

³⁾ Sammlung chinesischer Gesetze usw. Bd. 3 S. 2396. Englische Übersetzung in Millard, *The End of Exterritoriality in China*, Shanghai 1931, S. 12 ff. Französische Übersetzung bei Escarra aaO. S. 410. Diese Übersetzung enthält aber mehrere Auslassungen (§ 6 Abs. 2 und 3 fehlen).

§ 5. Ist ein Ausländer Beklagter oder Angeklagter in einem Zivil- oder Strafprozeß, der zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts als den in § 3 aufgezählten gehört, so kann der Beklagte oder Angeklagte schriftlich beantragen, daß jenes und nicht das im § 3 genannte Gericht entscheiden soll.

§ 6. Den Sonderabteilungen werden eine Anzahl Rechtsberater beigeordnet, die vom Justizministerium unter den Juristen von einwandfreier Führung und mit der Befähigung zum Richteramt ausgewählt werden.

Die Rechtsberater brauchen nicht Chinesen zu sein.

Die Rechtsberater können dem Gericht schriftlich ihre Ansicht unterbreiten, sie können aber nicht bei der Entscheidung mitwirken.

§ 7. Die Vorführung und Verhaftung sowie die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger Örtlichkeiten eines Ausländers erfolgen gemäß der Strafprozeßordnung.

Ein Ausländer, der wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetzbuch oder eine andere Strafvorschrift festgenommen ist, muß sogleich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, dem Gericht zur Vernehmung vorgeführt werden.

§ 8. Hat ein Ausländer mit einem Ausländer oder einer anderen Person einen Schiedsgerichtsvertrag¹⁾ geschlossen, so muß das Gericht auf Antrag einer oder beider Parteien seine Gültigkeit anerkennen und den auf Grund des Schiedsgerichtsvertrags ergangenen Spruch vollstrecken, es sei denn, daß einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

1. ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung;
2. ein Verstoß gegen die guten Sitten;
3. wenn nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt.

§ 9. Ein Ausländer, der Partei in einem Zivil- oder Strafprozeß ist, kann einen chinesischen oder ausländischen Rechtsanwalt²⁾ als seinen Prozeßbevollmächtigten oder Beistand bestellen.

Die Rechtsanwaltsordnung und die sonstigen Vorschriften über Rechtsanwälte²⁾ finden auf die im vorhergehenden Absatz genannten ausländischen Rechtsanwälte Anwendung.

§ 10. Verletzt ein Ausländer ein Polizeigesetz, so wird er von einem Gericht oder einer Polizeibehörde³⁾ abgeurteilt.

Die von einer Polizeibehörde über Ausländer verhängte Strafe kann nur Geldstrafe bis zu 15 Yüan sein, es sei denn, daß es sich um ein Rückfallsdelikt handelt.

Wird eine gemäß dem vorhergehenden Absatz verhängte Geldstrafe innerhalb von 5 Tagen nach der Entscheidung nicht vollständig gezahlt, so wird sie für je ein Yüan in einen Tag Haft umgewandelt; Beträge unter 1 Yüan werden für einen Tag gerechnet.

¹⁾ Der chinesische Ausdruck ist hier nicht gleich dem in anderen Gesetzen, insbes. in der Schiedsgerichts-VO. von 1920 verwandten Wort. Er entspricht aber dem in den japanischen Gesetzen verwandten Ausdruck für Schiedsgerichtsvertrag.

²⁾ Escarra übersetzt hier »homme de loi«. Es handelt sich aber um den bestimmten chinesischen Ausdruck für Rechtsanwalt (lü shih).

³⁾ Escarra übersetzt hier etwas zu eng: »tribunal de police«. Der chinesische Ausdruck dji-guan bezeichnet aber jede behördliche Stelle.

§ 11. Die Anstalten für die Untersuchungshaft oder Haft von Ausländern werden von dem Justizministerium bestimmt.

§ 12. Tag und Dauer für das Inkrafttreten dieser Verordnung wird von der Nationalregierung bestimmt.«

Diese Verordnung sollte eine Übergangsregelung für alle Ausländer bringen, die am 31. Dezember 1929 noch die Vorrechte der Exterritorialität genossen. Sie stellte die Erfüllung eines Versprechens von Seiten Chinas dar, besondere Übergangsvorschriften für den Fall zu erlassen, daß der in den Verträgen von 1928/1930 zugesagte, bedingte Verzicht der ausländischen Mächte auf ihre Vorrechte wirksam werden sollte. Die Verordnung sollte am 1. Januar 1932 in Kraft treten. Obwohl nun inzwischen Norwegen, die Niederlande und Mexiko in den Verträgen mit China aus den Jahren 1930/31 unbedingt auf die Exterritorialität verzichteten, und daher ein Anwendungsgebiet für die Verordnung vorhanden gewesen wäre, wurde das Inkrafttreten der Verordnung doch durch eine Verordnung vom 29. 12. 1931¹⁾ bis auf unbestimmte Zeit aufgeschoben, offenbar weil der Verzicht der Hauptmächte nicht herbeigeführt werden konnte. Ob die Verordnung in dieser Gestalt jemals Geltung erlangen wird, ist ungewiß.

8. Zu Fragen der Gerichtsbarkeit liegen zwei Erlasse vor. Der erste behandelt die umstrittene Frage der Widerklage eines Chinesen gegen einen exterritorialen Ausländer. Das Justizministerium weist das Obergericht in Shantung wie folgt an²⁾: »Wenn in dem vorliegenden Zivilprozeß, in dem ein Ausländer³⁾ Kläger und ein Chinese Beklagter ist, der Beklagte Widerklage erhebt, so kann das chinesische Gericht über sie in demselben Rechtsstreit entscheiden.«

Diese Ansicht entspricht nicht der herrschenden Meinung der exterritorialen Mächte, die nur dann eine Widerklage zulassen wollen, wenn es sich in Wirklichkeit um eine Aufrechnung (set-off) handelt oder der Kläger der Zuständigkeit der chinesischen Gerichte zustimmt und für den Fall seiner Verurteilung Sicherheit leistet⁴⁾.

Der andere Erlaß⁵⁾ des Justizamtes, an ein mandschurisches Gericht, bejaht die Zuständigkeit des chinesischen Gerichts in einem Prozeß über ein chinesisches Grundstück, in dem der Beklagte, ein

1) Sammlung chinesischer Gesetze usw. 1. Erg.-Bd. S. 936.

2) Erlaß v. 13. 3. 1933. Sammlung chines. Gesetze usw. 2. Erg.-Bd. S. 1024.

3) Es handelt sich in dem Fall um einen englischen Kaufmann.

4) Report of the Commission on Extra-territoriality in China, London 1926, No. 37 S. 21. Um den Fall einer Aufrechnung handelte es sich auch bei der Interpretation des früheren Pekingener Obersten Gerichtshofes Nr. 97 vom 31. 1. 1914. Hier erhob der von einem deutschen Kaufmann verklagte Chinese Widerklage, da ihm der Kläger mehr schulde, als er mit der Klage verlange. Der Antrag des Klägers auf Verweisung der Widerklage an das Konsulargericht wird zurückgewiesen. (Taliyüan chieh-i li chüan wen, Schanghai 1932, S. 62).

5) Vom 21. 7. 1930. Sammlung chinesischer Gesetze usw. Bd. 1 S. 650.

(extritorialer). Japaner, in dem chinesischen Landregister eingetragen war. Das Justizamt sagt: »In einem Rechtsstreit über die Eintragung eines Grundstückes, die ein zuständiger Beamter nach chinesischem Recht in China vorgenommen hat, hat das zuständige (chinesische) Gericht zu entscheiden, ungeachtet ob der Eingetragene der Gerichtsbarkeit der chinesischen Gerichte untersteht oder nicht.«

Die beiden Erlasse zeigen das Streben, die Zuständigkeit der chinesischen Gerichte auch auf extritoriale Ausländer auszudehnen. Welchen Erfolg dieses Streben in der Praxis hat, ist ungewiß, da der Ausgang der Prozesse nicht bekannt wurde.

Ausländische Missionsgesellschaften

9. Das Recht der ausländischen Missionsgesellschaften, im Innern des Landes zu predigen und Kirchen, Schulen und Krankenhäuser zu errichten, ist in vielen Verträgen Chinas mit fremden Mächten in der verschiedenartigsten Ausgestaltung niedergelegt¹⁾. Eine der für die Praxis wichtigsten Fragen ist die nach dem Recht der Missionen, im Innern Land zu erwerben. Hierüber handelt die chinesische *Verordnung über die Miete von Grundstücken und Häusern durch ausländische Missionsgesellschaften im Innern des Landes vom 11. 6. 1928*²⁾:

»§ 1. Jede ausländische Missionsgesellschaft, die auf Grund der von ihrem Staate mit China abgeschlossenen Verträge im Innern des Landes Kirchen, Krankenhäuser und Schulen errichten darf, kann im Namen der Missionsgesellschaft Land mieten³⁾, um darauf Häuser zu bauen, zu mieten oder zu kaufen.

§ 2. Die ausländischen Missionsgesellschaften, die im Innern des Landes Grundstücke mieten, um darauf Häuser zu bauen, zu mieten oder zu kaufen, müssen sich den jetzt und künftig geltenden chinesischen Gesetzen und Steuern unterwerfen.

§ 3. Die ausländischen Missionsgesellschaften . . .⁴⁾ müssen gemeinsam mit dem Grundbesitzer bei der zuständigen Behörde die Genehmigung des Vertrages nachsuchen; der Vertrag ist erst dann wirksam.

§ 4. Wenn der Flächeninhalt des von einer ausländischen Missionsgesellschaft . . .⁴⁾ gemieteten Landes den wirklich benötigten Umfang überschreitet, so darf die zuständige Behörde die Genehmigung nicht erteilen.

§ 5. Wenn es sich herausstellt, daß eine ausländische Missionsgesellschaft das Land benutzt, um Gewinn zu erzielen oder ein Gewerbe zu treiben, so kann die zuständige Behörde das untersagen oder den Miet- oder Kaufvertrag aufheben.

¹⁾ Über den Stand der Frage unterrichtet erschöpfend Husemann, Die rechtliche Stellung Christlicher Missionen in China, Berlin 1934.

²⁾ Sammlung chines. Gesetze usw. Bd. 3 S. 2409; französische Übersetzung bei Escarra aaO. S. 369.

³⁾ Das chinesische Recht unterscheidet nicht zwischen Miete und Pacht.

⁴⁾ Die Übersetzung ist hier gekürzt. Der Relativsatz, wie er auch in § 2 vor dem Wort »müssen« steht, ist fortgelassen.

§ 6. Ausländische Missionsgesellschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Innern des Landes Grundstücke oder Häuser besaßen, müssen die Genehmigung nachträglich beantragen; wenn sie das Land endgültig gekauft haben, so gilt das als ein Dauerpachtrecht.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.«

Die Verordnung gilt nur im Innern von China (kuo-ne), also nicht in den Pachtgebieten, Konzessionen und offenen Städten. Künftig können die Missionsgesellschaften im Innern also nur noch Land pachten, nicht mehr kaufen; die darauf stehenden Häuser können sie aber zu Eigentum erwerben (vgl. »kaufen« in § 1) ¹⁾). Das Auseinanderfallen des Eigentums am Grundstück und an dem darauf stehenden Hause ist nach chinesischem Zivilrecht möglich. Übrigens ist bereits in den internationalen Verträgen den ausländischen Missionen nur das Recht zum Pachten, nicht aber zum Kaufen von Land zugestanden ²⁾). Trotzdem sind tatsächlich auch Landkäufe vorgekommen, wie § 6 zeigt. Die durch sie begründete, stärkere Rechtsstellung der Ausländer wird in eine »Dauerpacht« umgewandelt. Der hier gebrauchte chinesische Ausdruck (yung-tsu) ist nicht gleich dem für Erbpachtrecht im BGB. §§ 842 ff. Er ist aber im chinesischen Text der internationalen Verträge Chinas in den Vorschriften, die den Ausländern das Recht zum Landerwerb gewähren, verwandt; auch ist der Ausdruck allgemein gebräuchlich für den Landerwerb durch Ausländer in den Fremdenniederlassungen. Auch hier können sie theoretisch kein volles Eigentum erwerben, so daß es sich eingebürgert hat, in den Übertragungsverträgen statt Kauf Pacht oder Dauerpacht (yung-tsu, perpetual lease) zu sagen ³⁾). Nach der Rechtspraxis der ausländischen Konsuln wie auch in einzelnen amtlichen chinesischen Erlassen ⁴⁾ ist jedoch anerkannt, daß der Dauerpächter einem Eigentümer gleichsteht. Trotzdem ist dieser besondere Sprachgebrauch bisher überwiegend eingehalten worden. Dies läßt die Möglichkeit offen, daß die Unterscheidung des Sprachgebrauchs künftig auch einmal praktische Bedeutung erlangt. Darauf zielt offenbar auch der vorliegende § 6 S. 2 ab.

¹⁾ So auch ausdrücklich ein Erlaß des Justizamtes vom 4. 2. 1931, Sammlg. chines. Gesetze usw. Bd. 3 S. 2414: »Nach § 1 können ausländische Missionsgesellschaften zum Zwecke der Predigt und wenn der notwendige Umfang nicht überschritten wird, Häuser kaufen. Den unter den Häusern befindlichen Boden können sie aber nur zu Dauerpacht erwerben und müssen dies dann deutlich in dem Vertrag zum Ausdruck bringen.«

²⁾ Siehe die Zusammenstellung bei Husemann aaO. S. 29f., 108f.

³⁾ Siehe hierzu Huang, Propriété en Chine, Shanghai 1897, No. 102; Franke, Grundeigentum in China, Leipzig 1903, S. 74ff.; Riasanovský, Modern Civil Law of China, Harbin 1927, I S. 45f.

⁴⁾ Vgl. z. B. Interpretation Nr. 961 vom 22. 9. 1934, wo gesagt ist, daß die Landübertragungen an ausländische Missionsgesellschaften wie Eigentumsübertragungen in den Grundbüchern einzutragen sind.

Bezüglich der §§ 4 und 5, die den chinesischen Behörden für gewisse Fälle das Recht geben, das Land der Missionsgesellschaften wieder einzuziehen, waren Zweifel aufgetaucht, ob sie sich auch auf Landerwerb bezögen, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Das Innenministerium hat die Frage in einem Erlaß vom 7. 10. 1932¹⁾ bejaht.

10. Nach einer Verordnung der Regierung vom 15. 10. 1929²⁾ müssen künftig folgende 4 Punkte in Verträgen ausländischer Missionsgesellschaften über Landpacht ausdrücklich geregelt sein: 1. Dauer der Pacht oder die Abrede, daß es sich um eine Dauerpacht (yung-tsu)³⁾ handelt; 2. Grenzen und Flächeninhalt des Grundstücks oder Größe und Art des Hauses; 3. Verwendungszweck des Grundstücks oder Hauses; 4. Staatsangehörigkeit der Missionsgesellschaft.

11. Über die rechtliche Stellung der Missionsgesellschaften, insbesondere ihre Rechtsfähigkeit, liegt eine authentische Interpretation⁴⁾ sowie ein Gutachten⁵⁾ des Justizamts in Nanking vor. Erstere besagt:

»... Wenn in § 6 der VO. v. 11. 6. 1928 den ausländischen Missionsgesellschaften gestattet ist, in ihrem Namen Privatrechtsgeschäfte abzuschließen, so ist damit praktisch anerkannt, daß sie juristische Personen sind. Nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist aber die Registrierung eine Voraussetzung für die Bildung einer juristischen Person. Wenn daher eine Missionsgesellschaft nicht ordnungsmäßig registriert ist, so ist das nachzuholen; erst dann kann sie als Prozeßpartei auftreten.«

In dem Gutachten ist ausgeführt, daß sich aus den internationalen Verträgen nicht ergebe, daß die ausländischen Missionsgesellschaften als juristische Personen anzuerkennen seien; solange sie daher nicht als solche registriert seien, könnten sie nur als nichtrechtsfähiger Verein gemäß § 41 Abs. 3 Zivilprozeßordnung Klage erheben und hätten insoweit Parteifähigkeit.

Diese beiden Äußerungen des chinesischen Justizamtes widersprechen einander. Man wird sich auf die zweite berufen können, da sie die spätere und eingehender begründet ist.

Ausländische juristische Personen und Handelsgesellschaften

12. Die grundlegenden Vorschriften enthalten die §§ 11—15 *Einführungsgesetz zum Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches*:

»§ 11. Das Bestehen einer ausländischen juristischen Person wird nur anerkannt, soweit es sich aus einer gesetzlichen Vorschrift ergibt.

1) Sammlung chinesischer Gesetze usw. 1. Erg.-Bd. S. 937.

2) Sammlung chinesischer Gesetze 3 S. 2411.

3) Nach der Interpretation Nr. 652 vom 25. 1. 1932 kann künftig keine Dauerpacht, sondern nur noch einfache Pacht vereinbart werden, da jenes Institut dem geltenden chinesischen Recht nicht mehr bekannt ist.

4) Nr. 445 vom 24. 2. 1931. Sammlung chinesischer Gesetze usw. 2 S. 1260.

5) Vom 5. 9. 1932. Sammlung chinesischer Gesetze usw. 1. Erg.-Bd. S. 937.

§ 12. Eine anerkannte juristische Person hat innerhalb der gesetzlichen Schranken die gleiche Rechtsfähigkeit wie eine gleichartige chinesische juristische Person.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes hat die ausländische juristische Person die gleiche Pflicht zur Befolgung der chinesischen Gesetze wie eine chinesische juristische Person.

§ 13. Auf eine ausländische juristische Person, die in China eine Niederlassung errichtet, finden die Vorschriften der §§ 30, 31, 45, 46, 48, 59 und 61 des BGB. und die des vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§ 14. Eine gemäß dem vorhergehenden Paragraphen errichtete Niederlassung einer ausländischen juristischen Person kann im Falle des § 36 BGB. ¹⁾ durch das Gericht aufgehoben werden.

§ 15. Wenn eine ausländische juristische Person, deren Bestehen nicht anerkannt ist, im eigenen Namen mit einem Anderen ein Rechtsgeschäft abschließt, so haftet die Person, die für sie das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als Gesamtschuldner mit der ausländischen juristischen Person.«

13. Diese Vorschriften sind ungenügend für solche ausländischen juristischen Personen, die in China keine eigene Niederlassung haben. Auch ihre Rechtspersönlichkeit muß vom chinesischen Recht anerkannt sein (§ 11), wenn sie als juristische Personen in China auftreten wollen. Das chinesische Recht enthält aber keine Vorschrift über die Voraussetzungen, an die die Anerkennung geknüpft ist.

14. Dagegen sind für ausländische juristische Personen, die in China eine Niederlassung haben, ausreichend klare Vorschriften vorhanden. Diese Vorschriften gelten nach herrschender chinesischer Praxis auch für solche ausländischen juristischen Personen, die in den offenen Städten und Konzessionen eine Niederlassung haben ²⁾. Als Schutzmaßnahme gegen sie sind die Vorschriften wohl auch hauptsächlich gedacht. Die chinesischen Behörden erstreben eine gewisse Kontrolle über sie. Dem dient vor allem die Vorschrift des § 30 BGB., auf den der oben angeführte § 13 verweist, und wonach in allen Fällen Registrierung bei den chinesischen Behörden Voraussetzung für den Erwerb der eigenen Rechtspersönlichkeit ist. Daß dies auch für ausländische juristische Personen gilt, ist von der Regierung ³⁾ und den Gerichten ⁴⁾ in neuerer Zeit und auch schon früher ständig angenommen

¹⁾ Das heißt, wenn ihr Zweck oder ihre Handlungen gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

²⁾ So heißt es in einem Erlaß des Justizministeriums vom 29. 12. 1930, Sammlung chines. Gesetze 2 S. 901: »alle innerhalb des chines. Staatsgebietes errichteten Handelsgesellschaften, gleichgültig ob in- oder ausländische, müssen registriert werden. Die Konzessionen sind aber chinesisches Staatsgebiet.«

³⁾ Erlaß vom 16. 10. 1930. Sammlung chines. Gesetze usw. 2 S. 1259.

⁴⁾ Interpretation des Justizamts Nr. 415 v. 22. 1. 1931 und Nr. 443 v. 19. 2. 1931; Urteil des früheren Ob. Gerichtshofs in Peking Nr. 1158/1918 und 882/1916 (auszugsweise französ. Übersetzung in Recueil des Sommaires de la Cour Suprême de Chine ..., Schanghai 1924/5, Nr. 38 u. 962), ferner Urteil Nr. 1811/1916.

worden. Diese Praxis wird besonders von französischer Seite ¹⁾ bekämpft, vor allem hinsichtlich der sog. extritorialen Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit.

15. Die Eintragung ausländischer juristischer Personen erfolgt nach den auch für Chinesen geltenden Gesetzen. Jedoch ist nach einer Verordnung der Nationalregierung vom 5. 7. 1930 ²⁾ die Verbürgung der Gegenseitigkeit Voraussetzung. Das Unterbleiben der Eintragung und der Mangel der Rechtsfähigkeit hat vor allem das Fehlen der Parteifähigkeit zur Folge. Hier greift auch nicht § 41 Abs. 3 chinesische ZPO. ³⁾, wonach auch nicht-rechtsfähige Vereine parteifähig sind, helfend ein. Denn das Justizministerium hat in einem Erlaß über die Prozesse nichtregistrierter in- und ausländischer Handelsgesellschaften vom 29. 12. 1930 ⁴⁾ angeordnet:

»... Abgesehen davon, daß nichtregistrierte Gesellschaften die Bezeichnung 'Handelsgesellschaft' (kung-szu) nicht führen dürfen, wird den Gerichten aller Instanzen mitgeteilt, daß künftig Prozessen von nichtregistrierten Handelsgesellschaften nicht stattzugeben ist.«

Das gilt nicht nur für Handelsgesellschaften, die nach chinesischem Recht sämtlich juristische Personen sind, sondern auch für andere ausländische juristische Personen ⁵⁾.

16. Über die sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit, die auch für chinesische juristische Personen gelten, unterrichtet die authentische Interpretation des Justizamtes No. 443 vom 19. 2. 1931:

»Auf eine ausländische juristische Person, die in China eine Niederlassung errichtet, finden nach § 13 des Einf. Gesetzes zum Allg. Teil des BGB., wenn es sich um eine Stiftung oder einen dem öffentlichen Nutzen dienenden Verein handelt, die Vorschriften der §§ 46 und 59 des BGB. entsprechende Anwendung, wonach sie erst nach Erhalt der Konzession durch die zuständige Behörde eingetragen werden kann. Wenn es sich aber um einen Gewinnerzielung bezweckenden Verein handelt, so ist § 45 entsprechend anwendbar, wonach sich der Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach den Sondergesetzen richtet.«

Mit den Sondergesetzen sind das Gesetz über die Handelsgesellschaften von 1929 und die dazu ergangenen Registrierungsverordnungen gemeint.

¹⁾ Escarra in Recueil des Sommaires usw. I S. 14 Anm. 11 und S. 211 Anm. 122; Thèry, Sociétés de Commerce en Chine, Tientsin 1929, S. 275f.; Tan Shen-Chi, La condition juridique des étrangers etc.; Paris 1932, S. 110f.; vgl. neuerdings Escarra, La Chine et le droit international, Paris 1931, S. 199.

²⁾ Französische Übersetzung bei Escarra, Chine et droit intern. S. 406f.

³⁾ Vgl. über seine Anwendung bei Missionsgesellschaften oben Nr. 11.

⁴⁾ Sammlung chinesischer Gesetze usw. 2 S. 901.

⁵⁾ Siehe den unten unter Nr. 17 angezogenen Erlaß vom 16. 10. 1930. Über die abweichende Ansicht hinsichtlich ausländischer Missionsgesellschaften siehe oben Nr. 11.

17. Die sich aus dieser Ansicht ergebenden Schwierigkeiten werden durch eine auffallende Rechtsprechung und Praxis zu § 555 chinesischen BGB. gemildert. Diese Vorschrift handelt von dem Umfang der Vollmacht des Prokuristen, der zur Klageerhebung und sämtlichen anderen Prozeßhandlungen berechtigt ist. Diese Vorschrift wird so gedeutet¹⁾, daß der Prokurist als Partei auftreten kann und insbesondere Klage erheben kann. Daraus hat die Rechtsprechung dann weiter gefolgert, daß der Prokurist für die Schulden der von ihm vertretenen Firma persönlich haftet. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die Rechtsprechung auch durch die analoge Anwendung des oben wiedergegebenen § 15 Einf.-Ges. auf ausländische Handelsgesellschaften, die auch in ihrem Heimatlande keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. In der authentischen Interpretation Nr. 639 vom 12. 12. 1931 heißt es:

»Wenn der Prokurist einer ausländischen Gesellschaft im Namen seines Handelshauses mit einem Anderen ein Rechtsgeschäft abschließt, und wenn die Gesellschafter des Handelshauses nicht in China sind oder sonstige Umstände vorhanden sind, die die Realisierung der Haftung der Gesellschafter schwierig machen, so muß unter analoger Anwendung von § 15 des Einf.-Gesetzes zum Allg. Teil des BGB. der Handelnde, das ist der Prokurist, haften.«

Diese Entscheidung spricht auch aus, daß der Grund der Vorschrift in dem Bestreben liegt, die chinesischen Kaufleute gegen die besonderen Schwierigkeiten zu schützen, die sich aus dem Gelten fremden Rechts in China infolge der Exterritorialität ergeben.

Bünger.

¹⁾ Erlaß des Justizamtes über die Registrierung und Parteifähigkeit ausländischer juristischer Personen vom 16. 10. 1930. Sammlung chinesischer Gesetze usw. 2 S. 1259.